



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 561

11. August 2021

913-B

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 9. Juli 2021, Az. 48-4342.15-2-3

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion

nachrichtlich

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herausgegebenen „Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen“ und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) überarbeitet und fortgeschrieben. ²Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2019 vom 6. Mai 2019 wurden die RiZ-ING, Ausgabe Februar 2019, bekannt gegeben.
- 1.2 Die RiZ-ING, Ausgabe Februar 2019, wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 2. Juli 2019 (BayMBl. Nr. 289) eingeführt.
- 1.3 Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

- 2.1 ¹Die neuen RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2020, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem ARS Nr. 07/2021 vom 3. März 2021 (Az. StB 24/7192.70/28/3442095) bekannt gegeben. ²In diesem Zusammenhang wurde das ARS Nr. 06/2019 aufgehoben. ³Die Hinweise zu den RiZ-ING, Stand Februar 2019, wurden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe Dezember 2020 ersetzt.
- 2.2 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2020, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

3. Änderungen

3.1 Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:

- Abs 1/Blatt 1, Abs 4
- Bösch 1, Bösch 2
- Dicht 3/Blatt 1, Dicht 4, Dicht 7, Dicht 9, Dicht 10, Dicht 20, Dicht 21
- Flü 1, Flü 2
- Fug 4/Blatt 1 und 2
- Gel 7, Gel 12, Gel 13
- Kap 1/Blatt 1 und 3, Kap 2/Blatt 1 und 3, Kap 3/Blatt 1 und 3, Kap 4, Kap 6, Kap 7, Kap 8
- LS 1/Blatt 4, LS 2, LS 13, LS 14, LS 15/Blatt 1, 2 und 3, LS 16, LS 17, LS 18, LS 19, LS 22, LS 23, LS 24
- Mess 2
- Ves 1/Blatt 1 und 2
- VZB 10/Blatt 4, VZB 11/Blatt 2, VZB 13/Blatt 2, VZB 14/Blatt 1 und 2, VZB 20
- Was 1, Was 4/Blatt 1 und 2, Was 5/Blatt 1, Was 7, Was 11, Was 17
- Zug 3/Blatt 1, Zug 4/Blatt 1

3.2 Folgende Richtzeichnungen wurden neu aufgenommen:

- Dicht 3/Blatt 2
- Schraub 1/Blatt 1, 2 und 3

3.3 Folgende Richtzeichnung wurde zurückgezogen und ist nicht mehr anzuwenden:

- Int 1/Blatt 3

4. Hinweise

4.1 Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrundeliegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

4.2 ¹Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, zum Beispiel wegen baulichen oder topografischen Bedingungen, angewendet werden soll. ²Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- beziehungsweise Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

4.3 ¹Bei den Geländern mit Drahtgitterfüllung gemäß RiZ-ING Gel 6 wurde in Anpassung an die ZTV-ING Teil 8, Abschnitt 4, Tabelle 8.4.1 der lichte Abstand zwischen Fußholm und Gesims auf 50 – 120 mm vergrößert. ²Aus gestalterischen Gründen und sofern das Geländer zugleich als Schneeauffanggitter dient, wird empfohlen, den Abstand vertraglich auf 50 mm zu begrenzen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 11. August 2021 in Kraft. ²Mit Ablauf des 10. August 2021 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 2. Juli 2019 (BayMBl. Nr. 289) außer Kraft.

6. Bezugsmöglichkeit

6.1 Das ARS Nr. 07/2021 ist im Verkehrsblatt, Heft 7, vom 15. April 2021 veröffentlicht.

6.2 ¹Das ARS Nr. 07/2021 und die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2020, sind im Internet bereitgestellt. ²Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

- 6.3 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2020, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden: www.bast.de > Publikationen > Regelwerke > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf - RiZ-ING.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.